

Mittwoch, 12. April 2000

3. Kontrolle des Gefahrguttransportes ***I (Verfahren ohne Bericht)

C5-0129/2000

Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Richtlinie 95/50/EG über einheitliche Verfahren für die Kontrolle von Gefahrguttransporten auf der Straße (KOM(2000) 106 – C5-0129/2000 – 2000/0044(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: erste Lesung)

Der Vorschlag wird gebilligt.

4. Amt für öffentliche Veröffentlichungen (Verfahren ohne Bericht)

C5-0080/2000

Entwurf eines Beschlusses des Europäischen Parlaments, des Rates, der Kommission, des Gerichtshofs, des Rechnungshofs, des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Ausschusses der Regionen über den Aufbau und die Arbeitsweise des Amtes für amtliche Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften (EG, EGKS, Euratom) (C5-0080/2000 – 2000/2043(ACI))

Der Entwurf wird gebilligt.

5. Land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen ***II (Verfahren ohne Aussprache)

A5-0071/2000

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments zu dem Gemeinsamen Standpunkt des Rates im Hinblick auf den Erlaß der Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Bekämpfung der Emission gasförmiger Schadstoffe und luftverunreinigender Partikel aus Motoren, die für den Antrieb von land- und forstwirtschaftlichen Zugmaschinen bestimmt sind, und zur Änderung der Richtlinie 74/150/EWG des Rates (10323/1/1999 – C5-0225/1999 – 1998/0247(COD))

(Verfahren der Mitentscheidung: zweite Lesung)

Das Europäische Parlament,

- in Kenntnis des Gemeinsamen Standpunkts des Rates (10323/1/1999 – C5-0225/1999)⁽¹⁾,
- unter Hinweis auf seinen Standpunkt aus erster Lesung⁽²⁾ zu dem Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (KOM(1998) 472)⁽³⁾,
- in Kenntnis des geänderten Vorschlags der Kommission (KOM(1999) 386),
- gestützt auf Artikel 251 Absatz 2 des EG-Vertrags,
- gestützt auf Artikel 78 seiner Geschäftsordnung,
- in Kenntnis der Empfehlung des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherpolitik für die zweite Lesung (A5-0071/2000),

⁽¹⁾ ABl. C 17 vom 20.1.2000, S. 13.

⁽²⁾ ABl. C 279 vom 1.10.1999, S. 208.

⁽³⁾ ABl. C 303 vom 2.10.1998, S. 9.

Mittwoch, 12. April 2000

1. billigt den Gemeinsamen Standpunkt;
2. stellt fest, daß der Rechtsakt entsprechend dem Gemeinsamen Standpunkt erlassen wird;
3. beauftragt seine Präsidentin, den Rechtsakt mit dem Präsidenten des Rates gemäß Artikel 254 Absatz 1 des EG-Vertrags zu unterzeichnen;
4. beauftragt seinen Generalsekretär, den Rechtsakt im Rahmen seiner Zuständigkeiten zu unterzeichnen und im Einvernehmen mit dem Generalsekretär des Rates seine Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften zu veranlassen;
5. beauftragt seine Präsidentin, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission zu übermitteln.

6. Austausch von Informationen zwischen den Meldestellen der Mitgliedstaaten * (Verfahren ohne Aussprache)

A5-0102/2000

Initiative der Republik Finnland im Hinblick auf den Erlaß des Beschlusses über Vereinbarungen betreffend die Zusammenarbeit zwischen den zentralen Meldestellen der Mitgliedstaaten in bezug auf den Austausch von Informationen (11636/1999 – C5-0330/1999 – 1999/0824(CNS))

Die Initiative wird wie folgt geändert:

TEXT DER INITIATIVE
DER REPUBLIK FINNLAND ⁽¹⁾

ÄNDERUNGEN
DES PARLAMENTS

(Abänderung 1)
Erwägung 7a (neu)

(7a) Im Falle des Betrugs, der Korruption oder anderer illegaler Aktivitäten, die sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der Europäischen Union auswirken, müssen die für die Bekämpfung der Geldwäsche zuständigen Behörden und die Kommission zusammenarbeiten und sachdienliche Informationen austauschen.

(Abänderung 3)
Erwägung 7b (neu)

(7b) Die Mitgliedstaaten müssen die zentralen Meldestellen so strukturieren, daß die Bereitstellung der Informationen und Unterlagen innerhalb eines annehmbaren Zeitraums gewährleistet wird.

(Abänderung 4)
Artikel 1 Absatz 1

(1) Die Mitgliedstaaten stellen sicher, daß die zentralen Meldestellen, die zur Entgegennahme von Finanzinformationen zum Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche eingerichtet oder benannt werden, bei der Zusammenstellung, Analyse und Prüfung einschlägiger Informationen zusammenarbeiten.

(1) Die Mitgliedstaaten benennen zentrale Meldestellen, die zur Entgegennahme von Finanzinformationen zum ausschließlichen Zwecke der Bekämpfung der Geldwäsche nach der Definition in der Richtlinie 91/308/EWG eingerichtet wurden, und stellen sicher, daß diese bei der Zusammenstellung, Analyse und Prüfung einschlägiger Informationen zusammenarbeiten. Im Falle des Betrugs, der Korruption oder anderer illegaler Aktivitäten, die sich nachteilig auf die finanziellen Interessen der Europäischen Union auswirken können, arbeiten die zentralen Meldestellen zudem mit der Kommission zusammen. Die ausgetauschten Informationen dürfen nicht für andere Zwecke als die Bekämpfung der Geldwäsche verwendet werden.

⁽¹⁾ ABl. C 362 von 16.12.1999, S. 6.